

für die beim Bundesministerium für Bildung und Frauen
und den nachgeordneten Dienststellen verwendeten Bundesbediensteten

Abteilung Präs.10

im HAUSE

Wien, 26. April 2016
Zahl ZA - 378/2016

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Bundesgesetz über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern, das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 9/2012, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Hochschulgesetz 2005, das Schulpflichtgesetz 1985, das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, das Bildungsdokumentationsgesetz, das Bundes-Schulaufsichtsgesetz, das Prüfungstaxengesetz - Schulen/Pädagogische Hochschulen und das Unterrichtspraktikumsgesetz geändert werden (Schulrechtspaket 2016)
Stellungnahme

Zu Zl. BMBF-12.660/0002-Präs.10/2016 vom 6. April 2016

Der Zentralausschuss nimmt zum Schulrechtspaket 2016 wie folgt Stellung:

Artikel 1
Änderung des Schulorganisationsgesetzes

Zu § 56 Abs. 3:

Die Möglichkeit an berufsbildenden mittleren Schulen Unterrichtsveranstaltungen auf Lehrbeauftragte zu übertragen führt in den personalführenden Dienststellen zu einem erheblichen Mehraufwand, der mehr Personal erfordert. Dieser Mehraufwand wurde in den finanziellen Auswirkungen nicht berücksichtigt.

Artikel 5 Änderung des Schulunterrichtsgesetzes

Zu § 57b:

Die auf Verlangen verpflichtende Ausstellung einer Schülerinnen- bzw. Schülerkarte führt in der Verwaltung zu einem erheblichen Mehraufwand, der mehr Personal erfordert. Auch dieser Mehraufwand wurde in den finanziellen Auswirkungen nicht berücksichtigt.

Zu § 77:

Schulärzte sind gemäß § 51 Ärztegesetz zur Dokumentation verpflichtet.

Gemäß § 66 Abs. 2 Schulunterrichtsgesetz (SchUG) sind die Schulärzte verpflichtet, alle Schüler einmal pro Schuljahr zu untersuchen, auch weitere Untersuchungen werden mit Einwilligung der Schülerinnen und Schüler durchgeführt. Auch dafür ist die Dokumentation gesetzlich vorgeschrieben.

Das bisher im § 77 lit.a SchUG angeführte Gesundheitsblatt ist die einzige vorhandene Richtlinie die, erlassmäßig geregelt, festlegt, was routinemäßig untersucht werden soll und was nicht untersucht wird (z.B. Intimbereich). Dadurch ist eine einheitliche Untersuchung aller Schülerinnen und Schüler gewährleistet.

Die Bedeutung des Gesundheitsblattes zeigt sich auch darin, dass die Führung desselben auch im Dienstvertrag der Bundes-Schulärzte ausdrücklich vorgeschrieben wird. Sie stellt eine Dienstpflicht dar.

Das Gesundheitsblatt sollte als einzige einheitlich geregelte Dokumentation der Arbeit der Schulärzte erhalten und durch moderne EDV unterstützt werden.

Artikel 12 Änderung des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes

Zu § 11 Abs. 3:

Dass zur Leitung des inneren Dienstes des Amtes des Landesschulrates ein rechtskundiger Verwaltungsbediensteter des Bundes als Amtsdirektor zu bestellen ist, wird ausdrücklich begrüßt.

Für den Zentralausschuss:

